

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Juli/August 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

bevor die Ferien anstehen, melden wir uns nochmal mit einer Ausgabe und spannenden Neuigkeiten zurück.

Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen neuen Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht, über den wir Sie hier informieren.

Ferner kam es zu einer Einigung des Rates der Europäischen Union (EU) auf einen Standpunkt zu den Vorschlägen der EU-Kommission zum ersten Omnibus-Paket. Darüber hinaus hat die EU-Kommission zwei delegierte Rechtsakte verabschiedet, einen zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung und einen zweiten zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung.

Außerdem hat die EU im Amtsblatt eine Verordnung veröffentlicht, mit der die Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* und an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* übernommen werden. Des Weiteren hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) einen fachlichen Hinweis zu Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025 nach IFRS publiziert.

Ganz aktuell informieren wir Sie über die Auswirkungen der Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Mit dem Beschluss des Bundesrats wirkt sich die Steuersatzänderung nicht nur auf die zukünftige tatsächliche Besteuerung von Unternehmen aus, sondern bereits jetzt auf die Bemessung latenter Steuern.

Zu guter Letzt haben wir noch mal einen Beitrag zur globalen Zollpolitik für Sie vorbereitet.



So weit von uns. Ich wünsche Ihnen nun erholsame Urlaubstage. Wir melden uns Mitte September mit spannenden Themen zur Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung zurück.

Ihnen eine anregende Lektüre.
Ihre

Prof. Dr. Hanne Böckem

Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
Neuer Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz veröffentlicht	2
Rat der Europäischen Union einigt sich auf Standpunkt zum ersten Omnibus-Paket	3
EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung	3
EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung	5
02 IFRS-Rechnungslegung	6
EU übernimmt Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7	6
IDW veröffentlicht fachlichen Hinweis zu Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025 nach IFRS	6
IFRIC Update Juni 2025 veröffentlicht	7
EU übernimmt Änderungen an IFRS 1, 7, 9 und 10 und IAS 7 (Annual Improvements to IFRS – Volume 11)	7
03 IFRS-HGB-Rechnungslegung	8
Auswirkung der Senkung des Körperschaftsteuersatzes	8
04 US-Zölle	10
Globale Zollpolitik im Wandel: Wie Unternehmen auf die neuen Herausforderungen reagieren müssen	10
05 Klardenker-Blog	12
06 Veranstaltungen/Veröffentlichungen	13
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	14
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	15

Neuer Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen neuen Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung) veröffentlicht.

Die Frist zur Umsetzung der im Januar 2023 in Kraft getretenen CSRD war bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen. Das mit dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 (vergleiche [↗ EAN 14/2024](#)) und dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 (vergleiche [↗ EAN 34/2024](#)) begonnene Gesetzgebungsverfahren wurde nicht mehr innerhalb der 20. Legislaturperiode abgeschlossen und muss aufgrund des Regierungswechsels in 2025 daher erneut beginnen.

Der nun vorliegende neue Referentenentwurf berücksichtigt bereits die zwischenzeitlich durch die sogenannte „Stop-the-Clock-Richtlinie“ ((EU) 2025/794, siehe [↗ EAN 19/2025](#)) beschlossene zeitliche Verschiebung der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals über das Geschäftsjahr 2025 bzw. über das Geschäftsjahr 2026 hätten berichten müssen (sogenannte „2. Welle“ und „3. Welle“). Für die genannten Unternehmensgruppen wird der Beginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung um zwei Jahre verschoben.

Die in dem am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission im Ersten Omnibus-Paket vorgeschlagenen inhaltlichen Erleichterungen und Vereinfachungen einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen am Anwendungsbereich (siehe hierzu [↗ EAN 10/2025](#)) können noch nicht in nationales Recht überführt werden, da diese auf Ebene der EU bislang noch nicht final beschlossen wurden. Laut vorliegendem Referentenentwurf erwartet die Bundesregierung, dass sich – vorbehaltlich des Ausgangs des europäischen Gesetzgebungsverfahrens – der Rechtsrahmen insbesondere für die Unternehmen der 2. und 3. Welle noch vor dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Berichterstattung deutlich vereinfacht und eine signifikante Zahl von Unternehmen aus der Nachhaltigkeitsberichtspflicht entlassen wird.

Da auch für Unternehmen der 1. Welle, die nach dem neuen Referentenentwurf erstmals über Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2024 berichten müssen, eine Verkleinerung des Anwendungsbereichs zu erwarten ist, wird im vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagen, die Unternehmen der 1. Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu befreien. Damit soll verhindert werden, dass diese Unternehmen nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig werden würden.

Der Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes ist [↗ hier](#) verfügbar.

Rat der Europäischen Union einigt sich auf Standpunkt zum ersten Omnibus-Paket

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Juni 2025 mitgeteilt, sich auf einen Standpunkt zu den Vorschlägen der EU-Kommission vom 26. Februar 2025 zum ersten Omnibus-Paket geeinigt zu haben.

Themen sind Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760).

In einer Pressemitteilung hat der Rat der Europäischen Union nun erste Inhalte seines Standpunktes veröffentlicht.

Hervorzuheben sind insbesondere:

- Im Anwendungsbereich der CSRD sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. Euro Umsatzerlösen sein. Der Rat schlägt eine Überprüfungsklausel hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs vor, um eine angemessene Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen zu gewährleisten.

- Im Anwendungsbereich der CSDDD sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden und mehr als 1,5 Mrd. Euro Umsatzerlösen sein.
- Die Pflicht zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht soll um ein Jahr verschoben werden.

Eine Veröffentlichung des vollständigen Standpunktes des Rates der Europäischen Union soll in Kürze erfolgen. Sobald das EU-Parlament sich ebenfalls auf einen Standpunkt geeinigt hat, werden die finalen Texte der Änderungsrichtlinien in Trilogverhandlungen beschlossen. Im Anschluss werden die Änderungsrichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht und müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Pressemitteilung können Sie [hier](#) aufrufen.

EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung

Die Kommission der Europäischen Union hat am 4. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung der EU-Taxonomie-Verordnung verabschiedet und ein dazugehöriges Q&A veröffentlicht.

Bereits am 26. Februar 2025 hatte die EU-Kommission begleitend zu ihrem Vorschlag für das erste Omnibus-Paket Vorschläge zu Änderungen an den delegierten Rechtsakten zur EU-Taxonomie-Verordnung zu Inhalt und Darstellung

(Disclosure Delegated Act (EU) 2021/2178), dem Klimarechtsakt (Climate Delegated Act (EU) 2021/2139) sowie dem Umweltrechtsakt (Environmental Delegated Act (EU) 2023/2486) veröffentlicht.

Die öffentliche Konsultation zu diesen Vorschlägen endete am 26. März 2025.

Der nun verabschiedete delegierte Rechtsakt setzt die im Februar 2025 vorgeschlagenen Änderungen an den drei EU-Taxonomie-Verordnungen um. Unter anderem sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Vereinfachung der Meldebögen, was zu einer Reduzierung der Datenpunkte um circa 64 Prozent bei Nicht-Finanzunternehmen und um circa 89 Prozent bei Finanzunternehmen führt
- Einführung eines Wesentlichkeitskonzeptes, nach dem angenommen wird, dass Wirtschaftstätigkeiten unwesentlich sind, wenn diese kumulativ die De-minimis-Schwelle von zehn Prozent des KPI-Nenners nicht übersteigen; (Un)Wesentlichkeit der Wirtschaftstätigkeiten muss pro KPI beurteilt werden; Unternehmen muss die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität von unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten nicht mehr beurteilen, jedoch separat über diese unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten berichten;
- Umfangreiche Änderungen für Finanzunternehmen: unter anderem Anpassung der Green Asset Ratio (GAR) dahingehend, dass Vermögenswerte aus dem Nenner auszuschließen sind, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen; Berichterstattung zu den KPIs Handelsbuchbestand und Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung von bestimmten Finanzinstituten muss erst ab 2028 (über das Geschäftsjahr 2027) erfolgen
- Abschaffung der Meldebögen aus Anhang XII zu Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Gasen und nuklearen Tätigkeiten

- Vereinfachung der „Do no Significant Harm“-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Appendix C) durch Streichung des zusätzlichen Absatzes nach Buchstabe f) sowie Herausstellung von anwendbaren Ausnahmen aus den im Appendix C referenzierten EU-Verordnungen

Mit der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts am 4. Juli 2025 beginnt eine Widerspruchsfrist von vier Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums haben das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union die Möglichkeit, dem delegierten Rechtsakt zu widersprechen. Diese Widerspruchsfrist kann um weitere zwei Monate verlängert werden.

Der delegierte Rechtsakt tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ist ab dem 1. Januar 2026 für Berichterstattungen über das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. Unternehmen können jedoch für Geschäftsjahre mit Beginn zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2025 auf die Anwendung der Änderungen dieses delegierten Rechtsakts verzichten.

Da es sich um einen delegierten Rechtsakt handelt, ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich.

Der verabschiedete delegierte Rechtsakt und seine Anhänge können [hier](#) abgerufen werden. Das dazugehörige Q&A kann [hier](#) abgerufen werden.



EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung

Die Kommission der Europäischen Union hat am 11. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung für in 2025 und 2026 berichtspflichtige Unternehmen verabschiedet. Nach dem sogenannten Quick-Fix-Amendment werden die Phase-in-Regelungen in ESRS 1 Anlage C wie folgt geändert:

- Die Berichtspflicht von Angaben, die erstmalig für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen war (zum Beispiel zu „anticipated financial effects“), wird für Unternehmen der sogenannte ersten Welle auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben.
- Bestimmte Phase-In-Erleichterungen, die bisher nur für Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeiter galten, werden ausgedehnt auf alle Unternehmen der ersten Welle. Dies betrifft die Angaben zur Biodiversität (ESRS E4), Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) und Verbraucher/Endnutzer (ESRS S4), die nun erst ab dem Geschäftsjahr 2027 vollständig anzugeben sind. Der erweiterte Unternehmenskreis muss nun lediglich die Mindestangaben nach ESRS 2.17 offenlegen.

Mit der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts am 11. Juli 2025 beginnt eine Widerspruchsfrist von maximal vier Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums haben das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union die Möglichkeit dem delegierten Rechtsakt zu widersprechen. Sollten keine Einwände erhoben werden, tritt der delegierte Rechtsakt drei Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Da es sich um einen delegierten Rechtsakt handelt, ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich.

Der verabschiedete delegierte Rechtsakt, seine Anhänge sowie eine Übersicht der Änderungen können [hier](#) abgerufen werden.

EU übernimmt Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 1. Juli 2025 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2025/1266](#) vom 30. Juni 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* und an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* übernommen.

Die Änderungen, die am 18. Dezember 2024 durch das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden, betreffen die Abbildung von Verträgen, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (Power Purchase Agreements), in den Abschlüssen der Unternehmen (siehe auch [Express Accounting News 65/2024](#)).

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist laut IASB zulässig.

IDW veröffentlicht fachlichen Hinweis zu Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025 nach IFRS

Vor dem Hintergrund globaler Ereignisse sowie geo- und wirtschaftspolitischer Konflikte (zuletzt etwa die Verhängung von Zöllen auf Importe in die USA), Pandemien und Naturkatastrophen, die zu einer erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheit führen, hat sich das IDW mit ausgewählten Fragestellungen zur Halbjahresfinanzberichterstattung nach den IFRS zum 30. Juni 2025 befasst.

Im fachlichen Hinweis vom 27. Juni 2025 werden neben möglichen Auswirkungen auf potenziell betroffene Abschlussposten auch ausgewählte Bilanzierungssachverhalte adressiert.

Das Schreiben umfasst Hinweise zu:

- Vorräten und Sachanlagevermögen
- Werthaltigkeitsprüfungen
- Ertragsteuern
- Finanzinstrumenten
- Verbindlichkeiten (in Verbindung mit Covenants)
- Rückstellungen
- Umsatzrealisierung
- Angaben zu Ermessensentscheidungen und Annahmen
- Aktualisierung von Angaben über Gegebenheiten am Abschlussstichtag
- Going Concern

Der fachliche Hinweis ist auf der [Homepage des IDW](#) abrufbar.

IFRIC Update Juni 2025 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 8. Juli 2025 folgende (vorläufige) Agenda-Entscheidungen bezüglich des Juni-Meetings veröffentlicht:

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

- Determining and Accounting for Transaction Costs (IFRS 9 *Financial Instruments*)
- Embedded Prepayment Option (IFRS 9 *Financial Instruments*)

Agenda-Entscheidungen zur Vorlage beim IASB

- Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies (IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies*)

Die Agenda-Entscheidung wird dem IASB in seiner Sitzung im Juli 2025 vorgelegt und bei Zustimmung des IASB in einem Addendum zu diesem IFRIC Update im Juli 2025 veröffentlicht.

Auf Basis der Ablösung des IAS 1 durch IFRS 18 wurden zudem Update-Entwürfe zu bestehenden IFRIC-Agenda-Entscheidungen veröffentlicht.

Der vollständige IFRIC Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

EU übernimmt Änderungen an IFRS 1, 7, 9 und 10 und IAS 7 (Annual Improvements to IFRS – Volume 11)

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 10. Juli 2025 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2025/1331](#) vom 9. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*, IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 10 *Konzernabschlüsse* und an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* übernommen.

Die Änderungen, welche am 18. Juli 2024 durch das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden, enthalten die folgenden Änderungen:

- IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch einen Erstanwender
- IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*:
 - Gewinn oder Verlust aus der Ausbuchung
 - Angabe bei Abweichungen zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis
 - Angaben zum Kreditrisiko

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*:
 - Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten
 - Transaktionspreis
- IFRS 10 *Konzernabschlüsse* – Bestimmung eines „de facto Agenten“
- IAS 7 *Kapitalflussrechnung* – Anschaffungskostenmethode.

Wir berichteten dazu in den [Express Accounting News 33/2024](#).

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist laut IASB und EU zulässig.

Auswirkung der Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland kommt es vorbehaltlich der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten zu einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Veranlagungszeitraum 2028. Bis zum Veranlagungszeitraum 2032 soll der Steuersatz in jährlichen Schritten um jeweils einen Prozentpunkt von 15 Prozent auf zehn Prozent reduziert werden. Die Bundesregierung wollte das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren so schnell wie möglich abschließen, der Bundesrat hat dem Gesetz am 11. Juli 2025 zugestimmt. Mit dem Beschluss des Bundesrats wirkt sich die Steuer-satzänderung nicht nur auf die zukünftige tatsächliche Besteuerung von Unternehmen aus, sondern bereits jetzt auf die Bemessung latenter Steuern.

Latente Steuern auf temporäre Differenzen und steuerliche Verlust- oder Zinsvorträge sind in der Bilanzierung nach HGB und IFRS mit dem Steuersatz zu bewerten, dessen Gültigkeit für die Periode erwartet wird, in der sich die jeweilige Differenz umkehrt oder in der ein Verlust- bzw. Zinsvortrag genutzt wird. Dabei wird der Steuersatz verwendet, der am Abschlussstichtag für die jeweilige Periode gilt oder angekündigt ist. Ein Steuersatz ist angekündigt, wenn das Gesetzgebungsverfahren im Wesentlichen abgeschlossen ist („substantively enacted“). In Deutschland ist dies mit Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens, also mit dem zustimmenden Beschluss durch den Bundesrat, der Fall.

Auswirkungen auf Jahres- und Zwischenabschlüsse nach HGB und IFRS mit Bilanzstichtag vor dem 11. Juli 2025

Die neuen Steuersätze sind nicht in die Bewertung der latenten Steuern einzubeziehen, da sie zum Bilanzstichtag noch nicht „substantively enacted“ waren. Allerdings sind die Auswirkungen der Steuersatzänderung im jeweiligen Anhang als Ereignis nach dem Bilanzstichtag zu würdigen, sofern sie wesentlich sind.

Auswirkungen für Jahres- und Zwischenabschlüsse nach HGB und IFRS mit Bilanzstichtag nach dem 11. Juli 2025

Für die Ermittlung der latenten Steuern in Abschlüssen nach HGB und IFRS mit Bilanzstichtagen nach dem 11. Juli 2025 sind die neuen Steuersätze zwingend anzuwenden. Dies gilt auch für die Zwischenberichterstattung.

Herausforderungen

Die schrittweise Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes stellt eine zusätzliche Herausforderung bei der Bewertung latenter Steuern dar. Für temporäre Differenzen sowie Verlust- und Zinsvorträge ist eine zeitliche Aufteilung der Umkehr bzw. eine jahrgenaue Planung der Nutzung erforderlich. Liegt zum Beispiel eine zu versteuernde temporäre Differenz bei Grund und Boden vor und ist ihre Umkehr erst nach 2032 zu erwarten, ist eine passive latente Körperschaftsteuer mit dem künftigen Steuersatz in Höhe von zehn Prozent zu ermitteln. Wenn ein selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert und bis 2026 abgeschrieben, steuerlich aber nicht angesetzt wird, ist für die daraus resultierende zu versteuernde temporäre Differenz weiterhin ein Steuersatz von 15 Prozent anzuwenden. Im Falle einer ratierlichen Abschreibung dieses immateriellen Vermögensgegenstands bis 2032 ist dagegen aber pro Abschreibungsperiode der jährlich sinkende Steuersatz zu verwenden.



In der Praxis wird häufig im Tax Accounting nur ein Steuersatz verwendet. In diesem Fall sind manuelle Nebenrechnungen und/oder eine Anpassung bestehender Prozesse notwendig. Gängige Tax-Reporting-Tools bieten die Möglichkeit, die Steuersatzänderungen zu verarbeiten.

ZU DEN PERSONEN



Andreas Schlüter, RA/StB, ist als Partner bei KPMG im Bereich Audit and Accounting Related Tax Services an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig.



Dörthe Ranft, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS.



Sabine Kusch, StBin, ist Partnerin bei KPMG im Bereich Tax Transformation und berät bei der Digitalisierung und Optimierung der Steuerfunktion und der Implementierung von Tax-Reporting-Tools.

Globale Zollpolitik im Wandel: Wie Unternehmen auf die neuen Herausforderungen reagieren müssen

KPMG Tariff Simulator: Ihr Werkzeug für fundierte Prognosen in einer volatilen Zolllandschaft

Das Weiße Haus gab im Rahmen einer Executive Order am 7. Juli 2025 bekannt, dass die planmäßig am 9. Juli auslaufende, 90-tägige Aussetzung der im April 2025 angekündigten reziproken US-Zusatz-Zölle bis zum 1. August 2025 verlängert wird. Eine Entscheidung mit Signalwirkung – denn gleichzeitig laufen Vorbereitungen für die Einführung neuer, teils drastisch erhöhter Zolltarife auf eine Vielzahl von Waren aus China und anderen Ländern.

Die aktuellen Entwicklungen sind kein Einzelfall. Kaum eine Woche vergeht ohne neue Ankündigungen, Ausnahmen, bilaterale Gespräche oder kurzfristige Kurswechsel. Die globale Zollpolitik – allen voran die der USA – ist inzwischen ein volatiles Steuerungsinstrument mit unmittelbaren Folgen für Lieferketten, Margen und Risikobewertungen.

Wie bereits in der [letzten Ausgabe der Accounting News im Mai 2025](#) erläutert wurde, sehen sich Unternehmen mit der Anforderung konfrontiert – je nach unmittelbarer oder mittelbarer Betroffenheit –, diese Änderungen in ihrer Finanzberichterstattung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund gilt, dass eine transparente Datenbasis geschaffen werden muss, um Beurteilungen und Prognosen treffen zu können, wie sich potenzielle Zollerhöhungen auf Umsätze, Lagerbestände oder die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auswirken.

Um Sie bestmöglich in dieser hochvolatilen Zeit unterstützen zu können, haben wir ein Bewertungs-Tool entwickelt, das mithilfe zolldatenbasierter Echtzeiten Prognosen für Ihr Unternehmen erstellen kann: den KPMG Tariff Simulator.

➤ [KPMG Tariff Simulator - KPMG Video Insights](#)



Mithilfe des KPMG Tariff Simulators können finanzielle Auswirkungen neuer und geänderter Zolltarife kurzfristig ermittelt und so die Datentransparenz gesteigert werden.

Folgende Lösungsansätze bietet der KPMG Tariff Simulator:

- Transparente Aufbereitung von Echtzeiten
- Simulationen verschiedener Zolltarife
- Hilfestellungen für Prognoseentscheidungen

Der KPMG Tariff Simulator unterstützt Sie dabei, sich schnellstmöglich auf Änderungen der globalen Zollpolitik einstellen zu können und wirtschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Somit können genauere Prognoseentscheidungen getroffen und mithilfe der Ergebnisse ein fundierteres Verständnis für mögliche Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung geschaffen werden. Umfassende Informationen rund um das Thema US-Zollpolitik und Folgen für deutsche Unternehmen finden Sie laufend aktualisiert [↗ hier](#).

ZU DEN PERSONEN



Mario Urso ist Partner bei KPMG, Leiter des Bereichs Trade & Customs in Deutschland und Deputy Regional Leader in der Region EMEA. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört neben der Einführung und Prüfung von Compliance-Management-Systemen die Beratung internationaler Unternehmen bei der Strukturierung von Organisationseinheiten. Über die Beratung im Zollrecht hinaus hat er sich spezialisiert auf die Automatisierung von Zoll- und Exportkontrollprozessen sowie die Begleitung von Betriebsprüfungen und Straf- und Bußgeldverfahren.



Sebastian Lachner ist Senior Manager bei KPMG im Bereich Trade & Customs, Leiter des EMEA Virtual Center of Excellence Customs Data Analytics und Global Co-Lead Customs-Data & Technology. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehören neben der Organisations- und Prozessberatung im Bereich Trade Compliance auch die Implementierung von datenbasierten Internen Kontrollsystem anhand von Zoll-Massendatenanalysen. Ebenfalls ist er spezialisiert auf die Begleitung von Betriebsprüfungen und Straf- und Bußgeldverfahren.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Resilienz: vom Notfallplan zur Unternehmenskultur

Cyberattacken, Lieferketten-Störungen und geopolitische Umbrüche gehören heute zum Tagesgeschäft. KPMG-Experte Lucas Daus erläutert, warum es in Zeiten solcher Disruptionen nicht reicht, Resilienz auf IT-Notfallpläne zu beschränken – sie muss vielmehr Chefsache sein und ganzheitlich gedacht werden. Lucas Daus zeigt, wie Unternehmen durch klare Verantwortlichkeiten, strategische Steuerung, Kultivierung eines resilienten Mindsets und messbare KPIs nicht nur ihre Reaktionsfähigkeit, sondern auch ihre unternehmerische Stabilität stärken können.

Lesen Sie [hier](#) den ganzen Beitrag.

Drei Impulse für mehr digitale Souveränität

Cloud-Dienste, Softwarelösungen und externe IT-Partner bieten Effizienz – bergen aber auch Risiken. Digitale Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern können für Unternehmen schnell zur Schwachstelle werden. Unser Experte Andreas Steffens zeigt auf, wie Unternehmen ihre digitale Souveränität stärken können – ohne auf moderne Technologien zu verzichten. Er erläutert, warum digitale Souveränität nicht mit völliger Unabhängigkeit gleichzusetzen ist, sondern mit bewusster Entscheidungsfreiheit. Mit klaren Kriterien zur Risikoanalyse, einer ausgewogenen Multi-Vendor-Strategie und dem gezielten Einsatz von Open Source lassen sich gefährliche Abhängigkeiten vermeiden. Wer digitale Schlüsselbereiche identifiziert und systematisch absichert, bleibt auch in einem volatilen Umfeld handlungsfähig.

Lesen Sie [hier](#) den ganzen Beitrag.

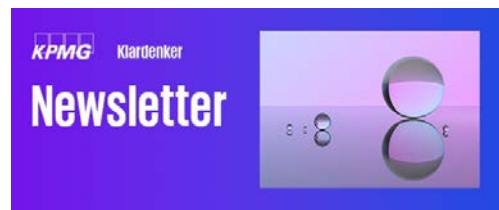


WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir analysieren, wie [Nachhaltigkeit zum Wettbewerbsvorteil werden kann](#). Außerdem beschreiben wir [Europas Rolle in der neuen Weltordnung](#) und was das für Unternehmen bedeutet. In einem Podcast geben wir praktische Einblicke, wie sich die Wochenzeitschrift „Die Zeit“ digitalisiert hat. [Hier reinhören](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

↗ Telling your transition story	Introducing transition plan disclosures under IFRS Sustainability Disclosure Standards
↗ IFRS 16 – Review of the leases standard	– What is the IASB seeking feedback on? – What are its specific areas of interest?
↗ Banks' sustainability related disclosures	This report presents key observations from our benchmarking analysis of 33 global banks' sustainability-related disclosures in the 2024 reporting cycle.
↗ Insurers' sustainability related disclosures	The purpose of this report is to present key observations from our benchmarking analysis of 45 major insurers' sustainability-related disclosures in the 2024 reporting cycle.
↗ How should companies account for hyperinflationary economies?	Under IFRS® Accounting Standards, judgement is needed to determine when to apply hyperinflationary accounting. Hyperinflationary accounting under IAS 29 <i>Financial Reporting in Hyperinflationary Economies</i> is relevant for the: – financial statements of companies reporting under the standards whose functional currencies are those of hyperinflationary economies – consolidated financial statements of groups reporting under the Standards with foreign operations (e.g. a subsidiary, associate or joint arrangement) whose functional currencies are those of hyperinflationary economies.

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE

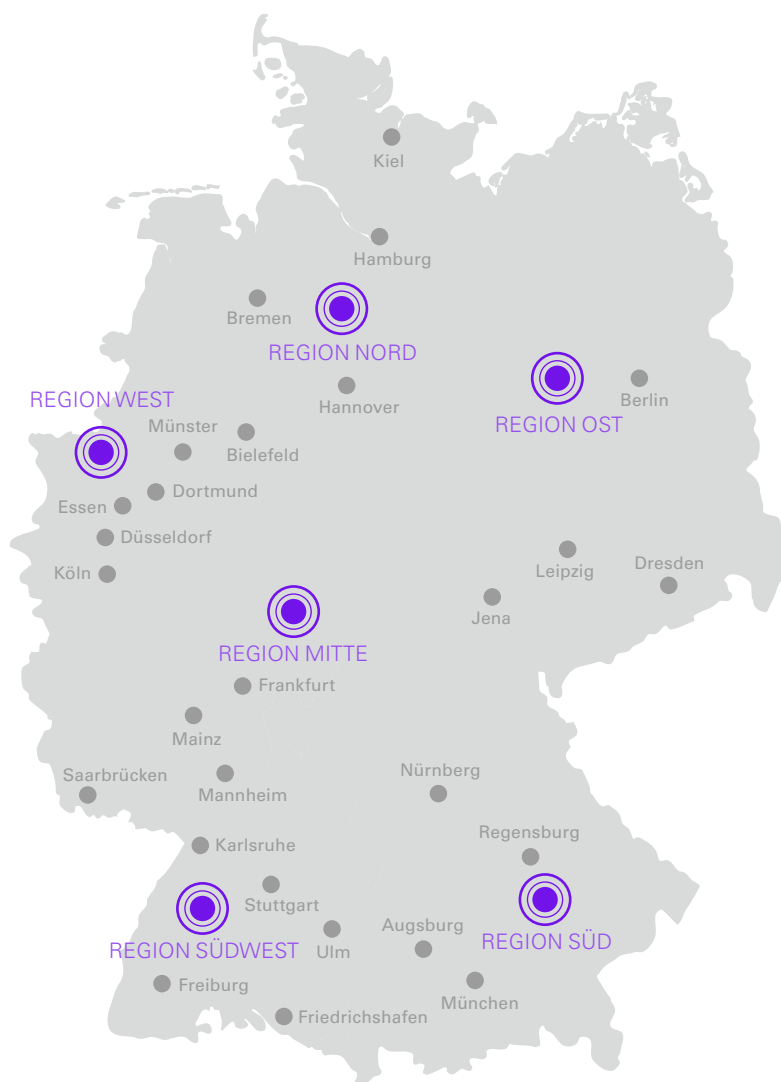


Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com





Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)
Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
[↗ www.kpmg.de/accountingnews](https://www.kpmg.de/accountingnews)
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für
Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.